Allgemeine Vertragsbedingungen für Planerleistungen des Amtes für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein (AVB ABI)

basierend auf AVB KBOB Planerleistungen - (Version 2.0 / 02.2018)

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

1.1 Der Auftragnehmer wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissensstands seines Fachgebiets sowie sämtlicher einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, Auflagen, Richtlinien, Empfehlungen, technischen Normen, objektspezifischen Bestimmungen sowie der Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er alle branchenüblichen Abklärungen gewissenhaft durchführt und alle branchenüblichen Sorgfaltspflichten vollständig erfüllt.

1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

1.3 Der Auftragnehmer vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter und denen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über mögliche Konflikte oder angebotene Geschenke oder Vorteile.

2 Informations- und Abmahnungspflicht des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben rechtzeitig ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Auftragnehmer umgehend schriftlich dem Auftraggeber.

2.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

2.4 Der Auftragnehmer macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich von Terminen, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt diesen von unzweckmässigen Anordnungen und Begehren ab. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Auftragnehmers schriftlich auf seiner Weisung, ist der Auftragnehmer für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.

3 Planergemeinschaft

Die Mitglieder einer Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Fall des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die allfällige Anwendung eines Konkurrenzverbots wird mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags unter den Gesellschaftern wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4.2 Die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt.

4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftragnehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Auftragnehmer und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, in den Vertrag des Auftragnehmers mit dem Dritten eintreten und / oder einen ausstehenden Betrag mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer leisten (vgl. auch Art. 49 Abs. 4 ÖAWG).

4.4 Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers gelten hiermit sämtliche Rechte, welche ihm aus seinen Verträgen mit Dritten zustehen, als an den Auftraggeber abgetreten.

4.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm beigezogenen Dritten schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Vertrags, welche auch Auswirkungen auf die Dritten haben bzw. welche für die Dritten sinngemäss anwendbar sind, ebenfalls einzuhalten. Dies gilt insbesondere betreffend die Möglichkeit des Vertragseintritts und die Übertragung der urheberrechtlichen Befugnisse.

5 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Auftragnehmers

5.1 Grundsätze

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Der Auftragnehmer ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu dem im Vertrag vorgesehenen Umfang selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.

Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.

5.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Auftragnehmer die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. SIA-Norm 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrags wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

– Vertragsänderungen, die keine Bestellungsänderung sind,
– Bestellungsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
– Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
– abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
– Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Auftragnehmer übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

6 Vergütung von Projektänderungen / Bestellungsänderungen

6.1 Der Auftraggeber kann unter Vorbehalt von Art. 47c ÖAWG die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.

6.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Fall vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage.

6.3 Die Einhaltung des Verfahrens für Änderungswünsche des Auftraggebers stellt eine Gültigkeitsvoraussetzung für einen entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dar. Von diesem Verfahren kann während dem Bauablauf nicht durch konkludente Handlungen abgewichen werden. Für eine abweichende Vereinbarung behalten sich die Parteien Schriftform vor.

6.4 Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

7 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich von Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Auftragnehmers, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, in begründeten Fällen und insbesondere bei einem Fehlverhalten die Ersetzung von Schlüsselpersonen zu verlangen.

8 Weisungsrecht des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Der Auftragnehmer hat für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehrungen sowie für alle Anordnungen, die terminliche, qualitative oder finanzielle Auswirkungen haben, die Weisungen des Auftraggebers rechtzeitig einzuholen.

8.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Auftragnehmer, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist in diesem Fall ausgeschlossen.

8.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkte Weisungen, so orientiert er den Auftragnehmer ohne Verzug.

9 Vergütung

9.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

9.2 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teil-

phasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich.

9.3 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und / oder Kostenüberschreitungen, die durch den Auftragnehmer verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Auftragnehmer das Entstehen grösserer Mängel oder Schäden mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Auftragnehmer den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Eine Bestätigung der Versicherung des Auftragnehmers, wonach für die geltend gemachten Schäden im Fall einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht, reicht nicht als Sicherstellung.

9.4 Schlussabrechnung des Auftragnehmers

Die in der Teilphase «Leitung der Garantiearbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Auftragnehmers ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 SIA-Norm 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

10 Sicherheitsvorschriften

10.1 Bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen gewährleistet (siehe Art. 104 SIA-Norm 118 [2013]) der Auftragnehmer die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten, indem er als Arbeitgeber alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften einhält und mit den Arbeitgebern anderer Betriebe, deren Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig sind, die erforderlichen Absprachen trifft.

10.2 Der Auftragnehmer überprüft die Einhaltung der Sicherheitsregeln durch die Arbeitnehmer anderer Betriebe im Rahmen der von ihm übernommenen Vertragspflichten. Er unterstützt die Bauunternehmer bei den notwendigen Schutzmassnahmen der Unfallverhütung, indem er diese auf Sicherheitsrisiken und Verstösse gegen Sicherheitsregeln hinweist, sofern er solche bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entdeckt.

10.3 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

11 Wahrung der Vertraulichkeit

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

12 Veröffentlichungen

12.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objekts bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

12.2 Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

13 Immaterialgüterrechte

13.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechte an seinen Arbeitsergebnissen (wie insbesondere Zeichnungen, Plänen und Bauwerken) sowie an den jeweiligen Entwürfen und Teilen hiervon. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche, wobei sich der Auftraggeber jedoch verpflichtet, vorbehältlich anderslautender Abreden, den Auftragnehmer als Urheber zu nennen. Der Auftraggeber hat entsprechend das ausschliessliche und unwiderrufliche Recht, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers zu verwenden und namentlich auch zu ändern und zu bearbeiten. Diese Rechtsübertragung kann auch bei allfälligen Streitigkeiten betreffend das Honorar nicht widerrufen werden.

13.2 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gilt bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird.

14 Haftung des Auftragnehmers

14.1 Der Auftragnehmer haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebiets, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

14.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

14.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.

14.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der schriftlichen Abmahnung des Auftragnehmers verlangt.

14.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit.

14.6 Wenn ein Schaden, für den der Auftragnehmer haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Auftragnehmer nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

15 Arbeitsunterbruch

15.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche oder Anpassungen des Terminprogramms geben dem Auftragnehmer keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung

15.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren, andernfalls verzichtet der Auftragnehmer auf eine Mehrvergütung.

16 Gewährleistung

16.1 Die Gewährleistungsfrist für die Mängelhaftung des Auftragnehmers beginnt für alle Werkleistungen einheitlich mit Vollendung des gesamten Bauwerks auf einen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber festzusetzenden Termin. Sie dauert mindestens fünf Jahre. Für fehlerhafte Werkleistungen, die zu Mängeln an der Gebäudehülle (Fassaden, Dächer), tragenden Bauteilen, der Wasserdichtigkeit der Untergeschosse und Kunstbauten sowie Strassenkörpern führen, beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre.

16.2 Der Auftraggeber ist von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden.

16.3 Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Rechtssinn ist, so liegt die Beweislast beim Auftragnehmer.

16.4 Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers stehen zueinander in voller Konkurrenz. Wo das liechtensteinische Recht (ABGB) längere Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche und für den Beginn des Fristenlaufs abweichende Regeln vorsieht, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt.

17 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

17.1 Auf Verlangen legt der Auftragnehmer jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen, Arbeitsergebnisse etc. in Papierform, als pdf- und als dxf–Datei und wo vorhanden als xls-Datei oder andere bearbeitbare Formate heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen dieses Vertrags verpflichtet hat. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe, wie überhaupt die Erfüllung seiner Leistungen, nicht verweigern, auch wenn er der Ansicht ist, es seien noch Honorarforderungen offen.

17.2 Der Auftragnehmer, bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerks, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.

18 Vorzeitige Beendigung des Vertrags

18.1 Für den Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf Schadloshaltung hinsichtlich des entzogenen Leistungsumfangs. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Auftragnehmer ohne Honorarzuschlag vergütet.

18.2 Der Auftraggeber kann gemäss Art. 48 und Art. 48a ÖAWG aus wichtigen Gründen entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

18.3 Art. 1.10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare findet keine Anwendung.

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen.